

2.2 Forderungen

Zusammen mit der Umsatzrealisierung entsteht ein Geldzufluss oder eine Forderung. Auf letztere wollen wir hier eingehen. Hier sind zwei Fälle interessant, nämlich

- Forderungen in heimischer Wahrung und
- Fremdwahrungsforderungen.

2.2.1 Forderungen in heimischer Wahrung

Einteilung	Rechtsgrund- lage	speziellere Rechtsgrund- lage/wichtig	wichtig
Ansatz	§ 246 I 1 HGB	liegt ein Vermogensgegenstand vor? Ja, wenn ... <ul style="list-style-type: none"> • selbstandige Bewertbarkeit • selbstandige Verwertbarkeit • konkreten Nutzen stiftend erfullt sind 	
	§ 247 II HGB (Umkehr- schluss)	nicht dauernd dem Geschaftsbetrieb dienend (denn Forderungen sind ja dazu bestimmt, unterzugehen und in liquide Mittel umgewandelt zu werden), daher zum Umlaufvermogen gehorend	
Ausweis	§ 266 II B II HGB	Forderungen und sonstige Vermogensgegenstande	
	§ 266 II B II 2 HGB, § 271 II HGB	Forderungen gegen verbundene Unternehmen ; fur eine „Verbindung“ ist eine Beherrschung der Mutter uber die Tochter notwendig	

Einteilung	Rechtsgrund- lage	speziellere Rechtsgrund- lage/wichtig	wichtig
	§ 266 II B II 3 HGB, § 271 I HGB	Forderung gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht; „Beteiligung“ setzt voraus, dass „dauernde Verbindung“ hergestellt wird. Eine 20 % - Beteiligung ist lediglich eine Vermutungsregelung (§ 271 I 2 HGB). Es gibt also auch durchaus Engagements von weniger als 20 %, die eine dauernde Verbindung begründen können und deshalb eine „Beteiligung“ darstellen	
	§ 266 II B II 4 HGB	sonstige Vermögensgegenstände; wenn weder eine Beherrschung noch eine dauernde Verbindung vorliegt	
Bewertung			
- Erstbewertung	§ 253 I 1 HGB	Anschaffungskosten (hier gerade nicht zu Herstellungskosten)	
	§ 255 I HGB	Bestandteile der Anschaffungskosten	
- Folgebewertung	Einzelwertberichtigung		
	handelsrechtlich:		
	außerplanmäßige Abschreibung	strenges Niederstwertprinzip:	
	§ 253 IV 1 HGB	schon bei einer nur vorübergehenden Wertminderung muss eine außerplanmäßige Abschrei-	

Einteilung	Rechtsgrund- lage	speziellere Rechtsgrund- lage/wichtig	wichtig
		bung gebildet werden	
	§ 17 I UStG	Korrektur der Umsatzsteuer erst dann, wenn es „sicher“ ist, dass die Forderung ausfällt	
	steuerrechtlich:		
	§ 6 I Nr. 2 S. 2 EStG	es muss eine dauernde Wertminderung vorliegen, damit eine Teilwertabschreibung gebildet werden darf	
	BMF-Schreiben vom 2.9.2016	ob die Wertminderung dauernd ist, wird durch dieses BMF-Schreiben entschieden	
	Pauschalwertberichtigung	diese funktioniert in zwei Schritten:	
		zunächst Aussonderung der einzelwertberechtigten Forderungen	
		dann Aussonderung der Forderungen, die nicht umsatzsteuerbar oder die umsatzsteuerfrei sind	
		man erhält die Bemessungsbasis für das Rausrechnen der Umsatzsteuer, diese rausrechnen	
		erhalte Bemessungsbasis für die Pauschalwertberichtigung	
		Prozentsatz für die Pauschalwertberichtigung hiermit multiplizieren	